

Fall 1 – Sachverhalt und Lösungsvorschlag

A. SACHVERHALT

A wirft die Vase des B gegen die Wand. Die Vase zerbricht in mehrere Einzelteile.

Bearbeitungsvermerk: Wie könnte sich A nach dem StGB strafbar gemacht haben?

B. LÖSUNGSVORSCHLAG

Rechtsgutachten (Schritt für Schritt)¹

Einleitender Obersatz für das jeweilige zu prüfende Delikt (hier: § 303 Abs. 1 StGB)

„Indem A die Vase des B gegen die Wand warf und sie infolgedessen zerbrach, könnte er sich wegen einer Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

- Einleitender Obersatz für den objektiven Tatbestand.

„A müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.“

a) **Sache**

- Obersatz

„Die Vase müsste eine Sache sein.“

- Definition

„Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand (vgl. § 90 BGB).“

- Subsumtion

„Eine Vase ist räumlich klar abgrenzbar und sinnlich wahrnehmbar, mithin ein körperlicher Gegenstand.“

- Ergebnis

„Die Vase ist somit eine Sache.“

b) **Fremdheit der Sache**

- Obersatz

„Die Vase müsste für A fremd gewesen sein.“

- Definition

„Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht.“

- Subsumtion

„Die Vase gehört dem B, sie steht in seinem Eigentum.“

- Ergebnis

„Die Vase ist somit für A fremd.“

c) **Zerstören**²

- Obersatz

„Die Vase könnte von A zerstört worden sein.“

- Definition

„Zerstörung ist eine so weitgehende Beschädigung einer Sache, dass ihre bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird.“

- Subsumtion

„A hat die Vase gegen die Wand geworfen, wodurch sie zerbrach. Damit konnte sie nicht

¹ Der Zusatz „Schritt für Schritt“ dient hier didaktischen Zwecken und ist weder in der Klausur noch in der Hausarbeit zu verwenden.

² In der Fallbearbeitung sollte das „Zerstören“ als graduelle Steigerung ggü. der Tathandlung „Beschädigen“ zuerst geprüft werden. Ist eine Sache zerstört,

erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob sie auch beschädigt worden ist, vgl. *Ladiges JuS* 2018, 657 (660).

mehr als Gefäß genutzt werden. Sie wurde mithin zerstört.“

– Ergebnis

„Die Vase ist von A zerstört worden.“

d) Kausalität und obj. Zurechnung

(+)³ – [Aus didaktischen Gründen wird auf eine Prüfung verzichtet.]

e) Zwischenergebnis

„A hat eine fremde Sache zerstört.“

2. Subjektiver Tatbestand

– Obersatz

„A müsste vorsätzlich gehandelt haben.“

– Definition

„Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.“

– Subsumtion

„A wusste, dass die Vase eine für ihn fremde Sache ist. Er wollte diese Sache auch zerstören.“

– Ergebnis

„A handelte vorsätzlich.“

II. Rechtswidrigkeit

(+) [Hier wird aus didaktischen Gründen auf eine Prüfung verzichtet.]

III. Schuld

(+) [Hier wird aus didaktischen Gründen auf eine Prüfung verzichtet.]

IV. Ergebnis

„A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

Rechtsgutachten (Fließtext)

Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1 Var. 2 StGB

Indem A die Vase des B gegen die Wand warf und sie infolgedessen zerbrach, könnte er sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Die Vase müsste eine Sache sein. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand, vgl. § 90 BGB.⁴ Eine Vase ist räumlich klar abgrenzbar und sinnlich wahrnehmbar, mithin ein körperlicher Gegenstand. Die Vase ist somit eine Sache. Die Vase müsste für A fremd gewesen sein. Eine Sache ist fremd, wenn sie (auch) im Eigentum eines anderen steht.⁵ Die Vase gehört dem B, sie steht in seinem Eigentum. Die Vase ist somit für A fremd.

A könnte die Vase zerstört haben. Zerstörung ist eine so weitgehende Beschädigung einer Sache, dass ihre bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird.⁶ A hat die Vase gegen die Wand geworfen, wodurch sie zerbrach. Sie kann nun nicht mehr als Gefäß genutzt werden, sodass ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig aufgehoben wurde. Sie wurde mithin zerstört. A hat eine fremde Sache zerstört.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste zudem vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁷ A wusste, dass die Vase für ihn eine fremde Sache ist. Er wollte diese Sache auch zerstören. A handelte vorsätzlich.

³ Die Zeichen „(+)“ und „(-)“ in Lösungsskizzen dienen als Kürzel dafür, dass ein bestimmter Prüfungspunkt bejaht (dann [+]) oder verneint (dann [-]) wird.

⁴ NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 303 Rn. 10.

⁵ BeckOK-StGB/Weidemann, 66. Ed. 1.8.2025, § 303 Rn. 7.

⁶ Rengier Strafrecht BT I, 27. Aufl. 2025, § 24 Rn. 7.

⁷ Fischer Strafrecht, 72. Aufl. 2025, § 15 Rn. 3.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303
Abs. 1 StGB strafbar gemacht.